

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: [REDACTED]
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Mein Zeichen: 31.26.1- 0495.4
Datum: 05.09.2022

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration u.
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Hamfelde

über

Amtsvorsteher
des Amtes Schwarzenbek-Land

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hamfelde

hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 5.8.2022 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Denkmalschutz [REDACTED] [REDACTED]

Im Planungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten **archäologischen Kulturdenkmale**, die gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen sind:

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Zu beachten ist immer § 15 DSchG:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Fachdienst Naturschutz ([REDACTED])

Da der vorliegende Geltungsbereich im bisherigen Regionalen Grünzug liegt, ist eine umfangreiche Eingrünung besonders wichtig. Eine 3,0 m breite Hecke als Abschirmgrün reicht da nicht aus, sondern sollte ca. 5,0 m betragen.

Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Der Knick entlang der Mühlenstraße soll entfernt werden. Dafür bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der UNB. Ein positiver Bescheid wird in Aussicht gestellt, wenn ein ausreichender Ausgleich im Verhältnis 1:2 nachgewiesen werden kann. Vorab müssen die betroffenen Knickabschnitte artenschutzrechtlich untersucht worden sein. Da ein Ausgleich, speziell im Zusammenhang mit dem Artenschutz, möglichst in räumlichem Zusammenhang stehen sollte, ist zu prüfen, ob die Ortsrandeingrünung nicht als Hecke, sondern als Knick angelegt werden könnte. Dieser würde auch einen Knickschutzstreifen benötigen.

Brandschutz ([REDACTED])

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Fachdienst Gesundheit ([REDACTED])

Ich äußere hiermit keine Bedenken, vorbehaltlich der noch zu erstellenden schalltechnischen Untersuchung.

Städtebau und Planungsrecht

Für diese Planung liegt ein Begleitbericht vom 25.3.2021 sowie eine Landesplanerische Stellungnahme vom 27.5.2021 vor.

Es wurde festgestellt, dass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten schwierig ist einen sehr geeigneten Standort festzulegen. Der hier vorgelegte wurde als grundsätzlich möglich vor diesem Hintergrund beurteilt. Es wurde jedoch gefordert, sich mit den Alternativen auseinanderzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Fläche im Außenbereich überplant wird. Diese ist in der jetzt vorgelegten Begründung nicht enthalten und ist im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]